

Amtsgericht Augsburg

Vollstreckungsgericht (unbewegliches Vermögen)

Az.: K 42/24

Augsburg, 03.02.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 11.04.2025	10:30 Uhr	101, Sitzungssaal	Amtsgericht Augsburg, Am Alten Ein- laß 1, 86150 Augsburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Augsburg von Oberhausen
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
24,80/1000	Wohnung	13	Keller K 13 und Stellplatz Nr. 1	13356

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Oberhausen	370/8	Gebäude- und Freifläche	Auerstraße 18	0,0263
Oberhausen	370/9	Gebäude- und Freifläche	Auerstraße 20	0,0195
Oberhausen	370/3	Gebäude- und Freifläche	Auerstraße 12	0,0090
Oberhausen	370/2	Gebäude- und Freifläche	Auerstraße 10	0,0135
Oberhausen	370/7	Gebäude- und Freifläche	Auerstraße 10a	0,0318
Oberhausen	370/5	Gebäude- und Freifläche	Auerstraße 16	0,0112
Oberhausen	370/4	Gebäude- und Freifläche	Auerstraße 14	0,0090
Oberhausen	370	Landwirtschaftsfläche	Nähe Auerstraße	0,5968

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

3-Zimmer-Wohnung samt Kellerabteil, DG, rechts, bestehend aus einem langgestreckten Flur, von welchem die Küche, das Bad/WC, das Wohnzimmer sowie zwei Aufenthalts-/Schlafräume erschlossen werden, darüber hinaus sind zwei Speicherbereiche als Abstellflächen vorhanden.

Wohnfläche: ca. 67 m², Kellerabteil: ca. 21 m²

Baujahr: ca. 1914

Lage: Auerstraße 10 a, 86157 Augsburg, Stadtteil Oberhausen;

Verkehrswert:

111.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 14.05.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Amtsgericht Augsburg
-Zwangsversteigerungsgericht-